Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Burgdorf GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Gültig ab 1. April 2018

1 Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

1.1 Die Herstellung, Veränderung sowie Entfernung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Burgdorf GmbH online zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beauftragen.
1.2 Die Kosten für den Hausanschluss werden pauschal gemäß dem Preisblatt berechnet. Die Berechnungsgrundlage wird auf Wunsch des Kunden nachgewiesen.
1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen.
1.4 Netzanschlüsse, die in Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, werden nach Aufwand abgerechnet. An die Stelle der pauschalierten Netzanschlusskosten gemäß Ziffer 1.2 treten insbesondere in folgenden Fällen gesondert ermittelte Kosten:
- Erstellung eines Netzanschlusses in Wochenendhausgebieten und außerhalb bebauter Ortslagen
- Erstellung eines Netzanschlusses > DN 50
- Erstellung eines Netzanschlusses mit Erschwernissen (wie z.B. hoher Grundwasserstand, felsiger Untergrund, Mauerreste, Oberflächenbefestigung im Grundstücksbereich)
- Erstellung eines Netzanschlusses, bei dem Maschinenarbeit nicht oder nur eingeschränkt möglich ist (z.B. bei zu enger Zuwegung)

1.5 Ferner werden dem Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses berechnet, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
1.6 Das Errichten von Gebäuden über der Netzanschlussleitung oder jedes andersartige den Zugang zur Leitung beeinträchtigende Überbauen oder Bepflanzen der Trasse ist nicht zulässig.
1.7 Wird ein Netzanschluss wegen Abbruch des Hauses entfernt, so werden für den Anschluss eines auf demselben Grundstück neu errichteten Hauses Netzanschlusskosten gemäß Ziffer 1.2 und 1.5 berechnet.
1.8 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt nach Beauftragung und Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen in der Regel 4-6 Wochen. Dieser Zeitraum kann auf Grund von Faktoren, die nicht durch die Stadtwerke Burgdorf GmbH beeinflussbar sind (z.B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung, Auflagen sowie Genehmigungen durch den Straßenbaulastträger) unter- bzw. überschritten werden.

2 Wirtschaftlich unzumutbarer Anschluss und Versorgung

Ist der Stadtwerke Burgdorf GmbH der Anschluss oder die Versorgung einer Anlage aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten, kann die Stadtwerke Burgdorf GmbH den Anschluss davon abhängig machen, dass der Kunde neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

3 Baukostenzuschuss (BKZ, § 9 AVBWasserV)

3.1 Der Anschlussnehmer zahlt an die Stadtwerke Burgdorf GmbH bei der Herstellung des Hausanschlusses bzw. bei Erhöhung des Leistungsbedarfs einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind, wobei maximal 70 % dieses Aufwandes verrechnet werden.
3.2 Die Bemessungsgrundlage für den BKZ ist die Anzahl der Wohnungseinheiten, die durch den Hausanschluss versorgt werden sollen. Gewerblich genutzte Räume wie Büros, Ladengeschäfte, Praxen usw., deren Spitzenfluss ca. 0,7 l/s entspricht, werden jeweils als eine Wohnungseinheit gerechnet.
3.3 Von den Kosten gemäß Ziffer 3.1 werden vorweg ggf. die der Versorgung von Industriekunden zuzurechnenden Kosten abgezogen. Die übrigen Kosten werden den Anschlussnehmern einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Anschlussnehmer zugeordnet. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende BKZ nach Maßgabe der über den betreffenden Hausanschluss zu versorgenden Wohnungseinheit wie folgt:

$$\text{BKZ (in EUR)} = \frac{0{,}7 \cdot \mathrm{K} \cdot \mathrm{WoE}}{\Sigma\ \mathrm{WoE}}$$

Darin bedeuten:
K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gemäß Ziffer 3.1
WoE: Anzahl der auf den einzelnen Hausanschluss entfallenden Wohnungseinheit
Σ WoE: Summe aller Wohnungseinheiten, für die der Ausbau der Verteilungsanlagen in einem Versorgungsbereich vorgesehen ist.

Bei der zu ermittelnden Anzahl der Wohnungseinheiten je Hausanschluss wird die erste Wohnungseinheit mit 100 %, die zweite und jede weitere Wohnungseinheit werden mit 50 % berechnet.
3.4 Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der BKZ nach dem aktuellen Preisblatt der Stadtwerke Burgdorf GmbH.
3.5 Wird ein Hausanschluss wegen Abbruch eines Hauses entfernt und innerhalb von 5 Jahren an dieser Stelle ein neues Gebäude errichtet, so wird der BKZ angerechnet, der für den ursprünglichen Hausanschluss nach den Grundsätzen dieser Ergänzenden Bestimmungen zu der AVBWasserV gemäß Ziffer 3 zu zahlen gewesen wäre.
Dies gilt nicht, wenn ein bisher einheitlich genutztes Grundstück i. S. des Baugesetzbuches zur zusätzlichen Bebauung erschlossen wird.
3.6 Erhöht sich nach Inbetriebnahme des Wasserhausanschlusses der Leistungsbedarf wesentlich, so wird für die zusätzlich bereitzustellende Leistung ein BKZ gemäß Ziffer 3.2 bzw. 3.3 errechnet. Für eine wesentliche Leistungssteigerung ist erforderlich, dass die verstärkte Inanspruchnahme der Verteilungsanlagen deutlich die allgemeinen Zuwachsraten übersteigt
3.7 Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Burgdorf GmbH Abschlagszahlungen auf den BKZ entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

4 Vorauszahlungen (§ 28 Abs. 1, 3 AVBWasserV)

4.1 Die Stadtwerke Burgdorf GmbH ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Hausanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
- bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung (ab dem zweiten Verzugsfall),
- bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes (ab 14 Tagen),
- bei wiederholter Mahnung (ab dem zweiten Mahnfall).

5 Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

5.1 Die Stadtwerke Burgdorf GmbH oder deren Beauftragte setzen die Anlage durch Lieferung und Montage der Zählereinrichtung sowie die Freigabe der Wasserzufuhr in Betrieb.
5.2 Für die Inbetriebsetzung durch die Stadtwerke Burgdorf GmbH oder deren Beauftragte werden dem Anschlussnehmer je Wasserzähler bis zur Größe Qn 10 die im aktuellen Preisblatt der Stadtwerke Burgdorf GmbH veröffentlichten Preise berechnet. Bei größeren Zählern werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
5.3 Für vergebliche Wege bei Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung wird dem Anschlussnehmer ein Betrag nach dem aktuellen Preisblatt der Stadtwerke Burgdorf GmbH berechnet.
5.4 Die Inbetriebsetzung kann von der vollständigen Bezahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

6 Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 Abs. 2 AVBWasserV)

Wird bei einer vom Anschlussnehmer verlangten Nachprüfung einer Messeinrichtung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, werden hierfür die im aktuellen Preisblatt der Stadtwerke Burgdorf GmbH ausgewiesenen Preise berechnet.

7 Ablesung und Abrechnung (§§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 AVBWasserV)

Der Wasserbezug des Anschlussnehmers wird im Normalfall einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Die Stadtwerke Burgdorf GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen. Während des Abrechnungszeitraumes erhebt die Stadtwerke Burgdorf GmbH gleich bleibende Abschlagszahlungen, die an den in der Rechnung genannten Terminen fällig werden.

8 Fälligkeit (§ 27 Abs. 1 AVBWasserV)

8.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
8.2 Der BKZ wird zugleich mit den Hausanschlusskosten nach Fertigstellung des Hausanschlusses fällig.

9 Zahlungsverzug, Unterbrechung / Wiederherstellung des Hausanschlusses (§ 27 Abs. 2, 33 AVBWasserV)

9.1 Bei Überweisung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Stadtwerke Burgdorf GmbH über den gutgeschriebenen Betrag verfügen kann. Bei verspäteter Zahlung stellt die Stadtwerke Burgdorf GmbH Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe in Rechnung.
9.2 Für jede Mahnung fälliger Forderungen/Rechnungen sind vom Anschlussnehmer Mahnkosten gemäß dem aktuellen Preisblatt der Stadtwerke Burgdorf GmbH zu zahlen.
9.3 Die Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt gemäß § 33 AVBWasserV und wird entsprechend dem aktuellen Preisblatt der Stadtwerke Burgdorf GmbH berechnet.

10 Wasserabgabe für nicht Trinkwasserversorgung, Bauwasser oder sonstige Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

10.1 Bauwasser wird über einen vorverlegten Hausanschluss bereitgestellt. Die entsprechenden Kosten sind im aktuellen Preisblatt der Stadtwerke Burgdorf GmbH aufgeführt.
10.2 Die Wasserabgabe für sonstige Zwecke wird einzelvertraglich geregelt.
10.3 Für die Wasserentnahme gemäß § 22 Abs. 4 der AVBWasserV wird eine Hydranten-Armatur mit Wasserzähler nach Maßgabe der von der Stadtwerke Burgdorf GmbH hierfür vorgesehenen Bestimmungen vermietet. Dieses gilt nicht für Bezug von Bauwasser im Sinne von § 22 Abs. 3.

11 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Alle gespeicherten personenbezogenen Daten werden im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten nur erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies für die Durchführung des Netzanschlussverhältnisses bzw. des Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlich ist. Die Daten dürfen darüber hinaus nur genutzt werden, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dieser Nutzung zustimmt.

12 Änderungen der Ergänzenden Bedingungen (§ 4 Abs. 2 AVBWasserV)

Die Stadtwerke Burgdorf GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bestimmungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter **www.stadtwerke-burgdorf.de** abrufbar.

13 Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (§ 36 VSBG)

Die Stadtwerke Burgdorf GmbH nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Bereich Wasser nicht teil.

14 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten zum 1. April 2018 in Kraft.